

Nr.: 9/2015

17. April 2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management Vom 02.04.2015.....	2
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management Vom 02.04.2015.....	43
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Teilfach Philosophie im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Vom 02.04.2015.....	60
Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden durch die Innenrevision der Technischen Universität Dresden Vom 02.04.2015.....	79
Technische Universität Dresden Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Elektrotechnik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 17.04.2015.....	82

Technische Universität Dresden

Internationales Hochschulinstitut Zittau

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management

Vom 02.04.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- §10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- §11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang vermittelt den Studierenden auf wissenschaftlicher Basis die Grundlagen und das Management naturkundlicher Sammlungen und ihre Bedeutung für das Verständnis und den Erhalt von Biodiversität. Die Studierenden haben sich unter Heranziehung von Spezialsammlungen und -techniken und unter Anleitung von Wissenschaftlern mit taxonomischer Expertise in die Biodiversität ausgewählter Organismengruppen (Tiere, Pflanzen, Pilze) eingearbeitet und ihre Systematik und spezifische Kriterien der Differenzierung theoretisch und praktisch kennengelernt. Sie sind in der Lage, Biozöosen ökologisch und naturschutzfachlich zu bewerten und z. B. für Gutachten auszuwerten. Gleichzeitig beherrschen die Studierenden das gesamte Management von Sammlungen von der Objektakquise über die Präparation, Erfassung, Erhaltung und Dokumentation bis zur wissenschaftlichen Auswertung und können die erworbenen Kenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Managementstrategien umsetzen. Die Studierenden kennen sich aus mit Naturschutzrecht auf nationaler und internationaler Ebene, mit Umwelt- und Naturethik sowie mit mikrobiologischen, biochemischen und analytischen Aspekten organismischer Diversität. Die Studierenden sind außerdem vertraut mit Managementstrategien, insbesondere mit dem Management von Projekten. Sie können auf der oben genannten fachlichen Basis die interkulturelle Kommunikation im Bereich Biodiversität anregen und führen und damit auch den internationalen Dialog zu Fragen der Biodiversität mit gestalten.

(2) Die Absolventen des Master-Studienganges sind in der Lage, Aufgaben zielgerichtet und verantwortungsvoll in komplexen und abstrakten Kontexten mit hoher Expertise zu bearbeiten und dabei praktisch anwendbare Lösungen zu finden. Sie sind besonders befähigt, spezifische Besonderheiten, Fachbegriffe und -meinungen im Bereich der Biodiversität zu integrieren und fachübergreifend zu diskutieren.

(3) Durch die Kombination von Kenntnissen zur sammlungsbasierten Forschung mit Aspekten des Managements und des Projektmanagements sind die Studierenden mit dieser weltweit einmaligen Ausbildung in der Lage, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in naturkundlichen Museen, nationalen und internationalen Einrichtungen des praktischen Naturschutzes oder Gutachterbüros zu bewältigen. Sie sind außerdem befähigt, den internationalen Dialog zu Biodiversität und Nachhaltigkeit zu führen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Berufsakademie in fachnahen Bereichen von Biologie und anderer Lebenswissenschaften.

(2) Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache werden vorausgesetzt. Englischkenntnisse werden auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL (Paper 500 oder Computer 170 oder Internet 80) oder IELTS (6.0).

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, EDV-Übungen, Seminare, Tutorien, Projektbearbeitungen, Praktika, Exkursionen, Konsultationen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Sie vermitteln einen Grundriss über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche. Sie präsentieren und resümieren dazu den aktuellen Forschungsstand.

(3) Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen.

(4) EDV-Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, den Umgang mit moderner Informations- und Rechnertechnik sowie Software zu erlernen und Medienkompetenzen zu erwerben. Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Probleme unter Nutzung der genannten Möglichkeiten zu bearbeiten.

(5) Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit der Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problembereich zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und zu vertreten und/oder schriftlich darzustellen.

(6) In Tutorien werden die Studierenden, insbesondere im ersten Semester des Studiums, beim Erlernen des selbstständigen Lösens von fachlichen und methodischen Problemen unterstützt.

(7) Durch Projektarbeiten erwerben die Studierenden die Fähigkeit, selbstständig interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte für Probleme und Aufgaben praxisnah zu erarbeiten.

(8) Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Sie veranschaulichen experimentell und durch Datenerhebungen in Sammlungen, Labor und Gelände oder über interaktive Demonstration die bereits theoretisch behandelten Sachverhalte und vermitteln den Studierenden eigene Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit naturkundlichem Sammlungsmaterial, Erfassungs- und Messeinrichtungen, biologischen Proben sowie von Dritten erhobenen Datensätzen.

(9) Auf Exkursionen erhalten die Studierenden Einblick in naturkundliche Forschungsgegenstände und -stätten sowie fachgebietsspezifische und interdisziplinäre Anwendungen/Umsetzungen des Natur- und Umweltschutzes und des Umweltmanagements in verschiedenen naturnahen oder -fernen Ökosystemen und Institutionen.

(10) In Konsultationen werden die individuellen Projektarbeiten in ihren Entwicklungsstadien vorgestellt und diskutiert. Die selbstständige Umsetzung des Lehrstoffes wird der fachlichen Kritik unterzogen. Sie wird im Dialog oder in der Diskussion mit den Lehrenden und Studierenden in Frage gestellt, begründet, weiterentwickelt und/oder präzisiert.

(11) Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 3 Semester verteilt. Für die Anfertigung der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums ist das vierte Semester vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst elf Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es sind zwei Wahlpflichtmodule mit 10 Leistungspunkten und ein Wahlpflichtmodul mit 5 Leistungspunkten zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Einschreibung, ist verbindlich und kann nur einmal revidiert werden. Form und Frist der Einschreibung werden zu Semesterbeginn wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigegeführten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die

Studierenden, denen er zu Studienbeginn bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management ist forschungsorientiert.

(2) Gegenstände des Studiums der Biodiversität und des Sammlungsmanagements sind:

- Taxonomie, Systematik und Phylogenie der Organismen
- Geologie und Paläontologie
- Ökologie (mit den Schwerpunkten Ökosystemkunde und organismische Interaktionen)
- Molekularbiologie, Biochemie und Umweltchemie (mit Bezug zur Biodiversitätsforschung)
- Naturschutz und Recht
- Management (Grundlagen, Projektmanagement, Strategisches Management)
- Bio- und Umweltethik
- Museologie (mit Schwerpunkt naturkundliche Sammlungen)

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Internationale Hochschulinstitut Zittau und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die fachspezifische Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und wird durch das Internationale Hochschulinstitut Zittau und das Senckenberg-Museum für Naturkunde Görlitz geleistet.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau vom 17.09.2014 und der Genehmigung des Rektorates vom 17.03.2015.

Dresden, den 02.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.1	Angewandte Ökologie	Prof. Xylander
		Weitere Dozenten: Dr. Russell PD Wesche
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zur Ökologie werden Aspekte der Ökologie ausgewählter Individuengruppen sowie der Angewandten Ökologie einschließlich des Naturschutzes vertieft. Die Beispiele beinhalten dabei sowohl terrestrische als auch aquatische Ökosysteme. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf abiotischen Faktoren, so dass neben Klimaaspekten sowohl Geologie als auch Bodenkunde behandelt wird. Im praktischen Teil werden regionale Aspekte beispielhaft dargestellt.</p> <p>Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, ökologische Zusammenhänge detaillierter zu verstehen und im Licht von wichtigen Umweltfaktoren einzuordnen. Sie können anschließend Auswirkungen menschlichen Einflusses sowie entsprechende Schutzstrategien und Artenschutzprogramme bewerten und Naturschutzkonzepte inhaltlich durchdringen. Sie sind in der Lage, eine tierökologische Analyse und Einschätzung von Landschaftseingriffen vorzunehmen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (1 SWS), Übungen (1 SWS). Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Allgemeiner Ökologie auf Bachelorniveau werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzung für das Pflichtmodul M_BCM 1.6 sowie die Wahlpflichtmodule 2.1 bis 2.4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.2	Systematik und Taxonomie von Pflanzen und Pilzen	PD Wesche
		Weitere Dozenten: Dr. Damm Dr. Otte Dr. Ritz
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul gewährt einen vertiefenden Einblick in die Systematik und Taxonomie von Pflanzen und Pilzen unter Berücksichtigung evolutionärer Prozesse. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf aktuellen Kenntnissen zur Stammesgeschichte der wesentlichen Großgruppen, ein weiterer auf den speziellen biologischen Eigenschaften inklusive der Ökologie ausgewählter Taxa. Im praktischen Teil wird anhand von Sammlungsmaterial die Taxonomie schwieriger heimischer, aber auch exotischer Arten erlernt. Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, Pflanzen- und Pilzarten systematisch und taxonomisch einzuordnen. Sie haben den schonenden Umgang mit konserviertem Material geübt und können dies wissenschaftlich nutzen. Die Studierenden sind den Umgang mit fremdsprachiger taxonomischer Literatur gewöhnt und können sich weitgehend selbstständig in neue Gruppen einarbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2,5 SWS), Seminar (1 SWS), Übungen (1,5 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der botanischen Formenvielfalt sowie den Umgang mit Bestimmungsliteratur auf Bachelor-Niveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzungen für die Pflichtmodule M_BCM 1.6 bis 1.8 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.1 bis 2.4.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.3	Systematik und Taxonomie der Tiere	Prof. Xylander
		Weitere Dozenten: Prof. Ansorge
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul befasst sich vertiefend mit zoologischer Systematik, Taxonomie und Phylogenie. Ausgewählte Beispiele demonstrieren die Formenvielfalt von Wirbellosen und Wirbeltieren. Verschiedene Tiergruppen (bis zur Ebene der Art) werden unter Heranziehung von Spezialsammlungen bestimmt. Dabei sind grundlegende Erfassungsmethoden für Wirbellose und Wirbeltiere sowie Grundlagen der Präparation für wissenschaftliche Sammlungen Thema des Moduls. Darüber hinaus werden exemplarisch naturschutzrelevante Aspekte der Biologie und Ökologie behandelt.</p> <p>Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, Tierarten verschiedener Großtaxa systematisch und taxonomisch einzuordnen. Sie kennen die einschlägige Bestimmungsliteratur und können sie anwenden sowie die unterschiedlichen taxon-spezifischen Techniken zur Herstellung von Präparaten für wissenschaftliche Sammlungen. Sie erwerben Kenntnisse zu Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung ausgewählter naturschutzrelevanter Tierarten. Die Studierenden sind in der Lage, das Vorkommen bestimmter Tierarten naturschutzfachlich zu bewerten. Sie sind mit Definitionen, Aufgaben und Methoden des Artenschutzes vertraut (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Bundesjagdgesetz, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Rote Listen, FFH-Richtlinie).</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Seminar (2 SWS), Übungen (4 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse der zoologischen Formenvielfalt und Systematik sowie der Allgemeinen Ökologie auf Bachelor-Niveau.</p> <p>Literatur: Schaefer, M.: Brohmer. Fauna von Deutschland, Verlag Quelle and Meyer Stresemann, E.: Exkursionsfauna von Deutschland, Verlag Volk und Wissen Weistheide, W., Rieger, R.M.: Spezielle Zoologie Band 1 – 2</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzungen für die Pflichtmodule M_BCM 1.6 bis 1.8 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.2 bis 2.4.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer als Einzelprüfung und (2) einem Referat im Umfang von 30 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.4	Biochemische und analytische Aspekte organismischer Diversität in Boden und Wasser	Jun.-Prof. C. Liers
		Weitere Dozenten: PD Dr. Fränzle C. Trog (SNG)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im Modul werden biologische und chemische Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Genese fester Strukturen in verschiedenen Organismengruppen (Biomineralisation) sowie mit der Bodenbildung stehen thematisiert und ein Überblick zur Gewinnung, Behandlung und Interpretation von Daten aus Umweltproben gegeben. Darüber hinaus werden verschiedene Bodentypen, ihre physiko-chemischen Charakteristika, ihre Entstehung (u. a. mit Bezug zum geologischen Untergrund) und Techniken für ihre Einordnung vorgestellt.</p> <p>Die Studierenden können die Relevanz der durch die Lebens-tätigkeit von Organismen in Wasser und Boden gebildeten mineralischen Produkte einschätzen. Sie sind in der Lage, biogeochemische Prozesse, die zur Entstehung von Böden führen, zu beschreiben. Außerdem kennen sie sich mit Methoden, Voraussetzungen und Grenzen der Bio- und Umweltanalytik aus, können Probenahmestrategien entwickeln und in repräsentativen Probenahmen umsetzen. Darüber hinaus können sie Aussagen zur Bioakkumulation/-magnifikation und zum Bio-monitoring treffen. Sie kennen verschiedene Bodentypen und die Methoden zur Charakterisierung von Böden auch im Hinblick auf abiotische Faktoren mit Relevanz für die Boden-Biozönose.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (3,5 SWS), Praktikum (1 SWS), Exkursionen (1 Tag) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzungen für die Pflichtmodule M_BCM 1.6, 1.8 und 1.9.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten als Einzelprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 65 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 85 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.5	Projektmanagement	Prof. Brauweiler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul hat die Definition von Projekt und den Projektarten sowie die Definition von Projektmanagement zum Inhalt. Nach einer Übersicht über die einzelnen Projektphasen werden die Projektinitiierung, die Projektplanung, die Projektrealisierung (einschließlich Projektstart, Teambildung, Organisation, Berichtswesen und Dokumentation) und Projektabschluss ausführlich behandelt.</p> <p>Die Studierenden kennen die Definitionen, Ziele und Aufgabenbereiche des Projektmanagements. Sie durchschauen die wesentlichen Projektmanagementphasen, können die einzelnen Schritte inklusive der wesentlichen Instrumente in diesen Phasen anwenden. Sie sind in der Lage, die Arten wesentlicher Erfolgs- bzw. Misserfolgskriterien einzuschätzen und zu steuern. Sie beherrschen darüber hinaus analytisches Denkvermögen zur Lösung von Problemen, sind teamfähig und haben ein Gefühl für Zeitmanagement entwickelt.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzung für das Pflichtmodul M_BCM 1.6	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) aus einer Belegarbeit im Umfang von 60 Stunden und (2) einem Referat im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem entsprechend den Prozentangaben gewichteten Durchschnitt der Note des Belegs (60 %) und der Note des Referats (40 %).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.6	Spezielle Ökologie	Prof. Xylander
		Weitere Dozenten: PD Wesche Prof. H. Ansorge
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Praktische Erfahrungen in der Bestandsaufnahme von Pflanzen, Pilzen und Tieren in terrestrischen und limnischen Ökosystemen sind Gegenstand im Modul. Dabei werden auch Methoden der physiko-chemischen Bestimmung von Umweltparametern thematisiert und die Verbreitung der Biozönosen in Bezug auf die Biotope bewertet. Bereits erworbene Spezialkenntnisse zu ausgesuchten Taxa werden anhand selbstgesammelten Materials vertieft. Dabei werden Methoden der quantitativen Erfassung verschiedener Organismengruppen praktisch umgesetzt und gegebenenfalls vergleichend bewertet. Aspekte der trophischen Interaktionen unterschiedlicher Organismen, der Zusammensetzung und Dynamik von Gemeinschaften, der Bedeutung abiotischer Faktoren, aber auch Naturschutzaspekte und die Bedeutung anthropogener Eingriffe stehen im Zentrum dieses Moduls. Die Studierenden haben mit dem Abschluss des Moduls ihre systematischen Kenntnisse vertieft, praktische Erfahrungen in der Erfassung von Arten sowie Beschreibung und Bewertung von ökologischen Interaktionen und ihr Methodenspektrum der Ökologie erweitert. Sie haben in Projekten per Anleitung die Entwicklung, Durchführung und Auswertung eigener wissenschaftlicher Arbeit vertieft und die Anlage von Sammlungen unterschiedlicher Taxa auf der Basis ökologischer Erhebungen trainiert. Sie sind in der Lage, auch komplexere ökologische Fragestellungen anzugehen und Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Vorkommen verschiedener Biozönosen, deren Vertretern untereinander sowie deren Abhängigkeiten von abiotischen Parametern einzuschätzen.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminar (1 SWS), Praktikum (6 SWS), Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Modulen M_BCM 1.1 bis 1.5 erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management. Es schafft die Voraussetzungen für die Pflichtmodule M_BCM 1.7 bis 1.9.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem Referat im Umfang von 30 Minuten Dauer und (2) einer Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.7	Sammlungen und Museen	Prof. Xylander
		Weitere Dozenten: Hr. Döhler Hr. Lesch Hr. Rick
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ausgehend von den ICOM-Kriterien sind Strategien für das Sammeln, die Bewahrung und die Erschließung von Sammlungen für die Wissenschaft am Beispiel von naturkundlichen Museen Inhalt des Moduls. Dabei spielen neben den Methoden der Akquise von naturkundlichen Sammlungen auch die Georeferenzierung, die Dokumentation u. a. in Datenbanken, die Aufbereitung von Sammlungsdaten und -objekten für die wissenschaftliche Forschung (auch von Einrichtungen außerhalb des Museums) zentrale Rollen. Aspekte der Präsentation für die Wissenschaft, die Lehre, aber auch für ein breites Publikum, die Entwicklung von Präsentationskonzepten in der Museologie und die Entwicklung der Szenografie und Medien, z. B. in Ausstellungen, werden erläutert.</p> <p>Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Strategien und Konzepte für das Sammeln (inklusive Georeferenzierung) naturkundlicher Objekte, deren Archivierung und langfristigen Erhalt sowie die Nutzung für die Wissenschaft zu entwickeln. Sie haben Einblick in Datenbankstrukturen, können diese anwenden und können die bewährten Managementsysteme anwenden. Darüber hinaus haben sie Grundkenntnisse der Georeferenzierung auf lokaler und globaler Ebene erworben.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS), Exkursionen (4 Tage) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher und englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.2, 1.3 und 1.6 zu erwerbenden Kompetenzen werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 84 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 66 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.8	Sammlungen und genetische Forschung	PD Dr. Wesche
		Weitere Dozenten: Prof. Ansorge Dr. C. Ritz Prof. Neinhuis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Sammlungen sind Archive für genetische Fragestellungen, die neben der traditionellen Evolution und Systematik zunehmend auch Bereiche wie Populationsgenetik umfassen. Das Modul zeigt Möglichkeiten auf, anhand von konserviertem Material genetische Informationen zu gewinnen. Neben einer kurzen Wiederholung der Standardmethoden der Genetik (PCR) werden geeignete Markersysteme für Populationsgenetik und Phylogenie vorgestellt. In einem zweiten Teil werden morphometrische Methoden genutzt, um an Sammlungsmaterial die Erblichkeit phänotypischer Merkmale zu analysieren. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der statistischen Auswertung der Daten; nach einer kurzen Wiederholung statistischer Grundlagen werden speziellere Univariate, v. a. aber auch multivariate Auswertungsmethoden dargestellt. In letzteren Bereich fallen auch spezielle Auswertetechniken für Populationsgenetik und Phylogenie (bayesisch sowie konventionell).</p> <p>Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, Sammlungsmaterial möglichst schonend für genetische Untersuchungen aufzuarbeiten. Sie können das Material mit populationsgenetischen oder phylogenetischen Methoden bearbeiten, haben aber auch Grundkenntnisse in morphometrischen Methoden. Die Studierenden kennen die statistischen Minimalvoraussetzungen für eine auswertbare Datenerhebung und können genetische Daten unter Verwendung von aktuellen Methoden auswerten. Dabei haben sie auch den Umgang mit entsprechender Software erlernt.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (1,5 SWS), Praktikum (1,5 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die in den Modulen M_BCM 1.2 bis 1.4 sowie 1.6 zu erwerbenden Kompetenzen werden vorausgesetzt. Außerdem wird erwartet, dass die Studierenden grundlegende genetische Methoden (PCR) kennen sowie eine Grundausbildung in Statistik bekommen haben. Diese sind Teil des BSc-Studiums Biologie, und können durch folgende Referenzen vorbereitende Literatur ist unten angegeben.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 30 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Köhler, W.; Schachtel, G.; Voleske, P. (2012) Biostatistik. Springer-Lehrbuch. Kadereit, J.W., Körner, C., Kost, B., Sonnewald, U. (2014) Strasburger – Lehrbuch der Pflanzenwissenschaften. Springer-Lehrbuch.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.9	Mikrobielle Ökologie	Prof. Hofrichter
		Weitere Dozenten: Prof. M. Wanner (BTU)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Den Studierenden wird ein Überblick über die ökologische Stellung der Mikroorganismen (Bakterien, Pilze) in der Biosphäre und ihre Wechselwirkungen mit der unbelebten und belebten Natur vermittelt. Es werden die ökologischen Hintergründe mikrobieller Stoffumwandlungsprozesse mit zentraler Bedeutung für den Zustand unserer Umwelt aufgezeigt. Dies wird erweitert um die Klassifizierung, Systematik und Ökophysiologie von Protisten.</p> <p>Die Studierenden sind beispielhaft mit mikrobieller Autökologie und vertieft mit Extremophilie vertraut. Sie kennen die Formen der Interaktionen zwischen Mikroorganismen und Pflanzen, Mikroorganismen und Tieren sowie spezielle Interaktionen zwischen Pilzen und Insekten. Sie haben einen Überblick über syntrophische bakterielle Lebensgemeinschaften und kennen sich mit Biodeterioration und mikrobieller Korrosion aus.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2,5 SWS), Übung (1 SWS), und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.1 und 1.6 erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 25 Minuten als Einzelprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 52,5 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 97,5 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.10	Entscheidungsorientiertes Management	Prof. Eckert
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Den Studierenden werden aus der präskriptiven Entscheidungstheorie die Wert- und Zielsysteme, Entscheidungen unter Sicherheit, Risiko und Unsicherheit sowie Entscheidungen bei Mehrfachzielsetzungen und in schlecht strukturierten Situationen vermittelt und durch Entscheidungsregeln und Nutzenfunktionen ergänzt. Daneben werden Elemente aus der deskriptiven Entscheidungstheorie, wie kognitive Dissonanztheorie, Konzept der wahrgenommenen Kontrolle, Heuristiken bei der Informationsaufnahme und -verarbeitung sowie relatives Bewerten und mental accounting behandelt.</p> <p>Die Studierenden kennen die Möglichkeiten, menschliche Entscheidungen rationaler zu machen bzw. die Unzulänglichkeiten der menschlichen Entscheidung aufzuzeigen. Dabei können sie das eigene Entscheidungsverhalten erkennen, bewerten und optimieren und damit wichtige Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Entscheidungstheorie anwenden. Darüber hinaus wird neben dem analytischen Denkvermögen und der Förderung einer allgemeinen Problemlösungsfähigkeit das Zeitmanagement geschult.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) einer Belegarbeit im Umfang von 70 Stunden und (2) einem Referat im Umfang von 45 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.11	Interkulturelle Kommunikation und Stakeholderdialoge	Prof. Löhr
		Weitere Dozenten: Dr. Odziemczyk Dipl.-Soz. Wiss. Erler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul legt die Grundlagen zum Wissen über Kommunikation und Sprachphilosophie einschließlich Kommunikationstheorien. Neben Kulturanthropologie, Kulturtheorien und globalem Pluralismus der Kulturen wird der „Kampf der Kulturen“ vs. Interkulturalität thematisiert. Dies leitet über zur interkulturellen Kommunikation und zu Dialog und Argument, Kommunikation in Organisationen und Stakeholderdialogen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Biodiversität als Gegenstand interkultureller Dialoge. Die Studierenden kennen den Kommunikationsbegriff und seine Einordnung in verschiedene Theorien der Kommunikationsbeziehungen (z. B. psychologische, soziologische, systemtheoretische). Sie sind mit dem Prinzip rationaler Argumentation und davon abweichender Strategien des Redens (Rhetorik etc.) sowie mit der theoretischen und praktischen Anwendung von Kommunikationstheorien auf die interne und externe Organisationskommunikation vertraut und kennen die Bedeutung von Kulturen als kollektive Rahmenbedingung menschlichen Handelns. Außerdem ist ihnen das Problem kultureller Vielfalt (Diversität) in den globalisierten Kommunikationsprozessen bewusst und sie beherrschen die unterschiedlichen Ansätze im Umgang mit der kulturellen Diversität (insbes. Kampf- vs. Dialogparadigma). Schwerpunktmäßig können sie die Biodiversität als Gegenstand interkultureller Dialoge einordnen.</p> <p>Die Studierenden kombinieren interkulturelle Kompetenz mit der Fähigkeit zur Beurteilung von Kommunikationsprozessen sowie einem Verständnis sowohl für die Zusammenhänge von Natur- und Geisteswissenschaften als auch für die Zusammenhänge zwischen sichtbaren Artefakten und unsichtbaren kulturellen Werten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Zur Einführung in den Symbolischen Interaktionismus und die Kommunikation mit Stakeholdern: Watzlawick, P.: Anleitung zum Unglücklichsein, München 1983 (15. Aufl. München 2009). Löhr, A.: Ethische Kompetenz. Organisationales Lernen durch Stakeholder-Dialoge, in: Zaugg, R. (Hrsg.): Handbuch Kompetenzmanagement. Festschrift für Prof. Dr. Dr. Norbert Thom zum 60. Geburtstag, Bern/Stuttgart/Wien 2006, S. 29-39.</p>	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem Referat im Umfang von 30 Minuten, (2) einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 20 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen, 45 Stunden auf die Vorbereitung des Referats und 45 Stunden auf Selbststudium und Vorbereitung auf die Prüfung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Bolten, J., Erhardt, C. (Hrsg.): Interkulturelle Kommunikation, 2003. Bolten, J.: Interkulturelle Kompetenz, 2003. Hansen, K.P.: Kultur und Kulturwissenschaft, Tübingen 2000. Huntington, S.: Kampf der Kulturen, Hamburg 1997. Kaschuba, W.: Einführung in die europäische Ethnologie, 2. Aufl., München 2003. Löhr, A.: Ethische Kompetenz. Organisationales Lernen durch Stakeholder-Dialoge, in: Zaugg, R. (Hrsg.): Handbuch Kompetenzmanagement, Bern/Stuttgart/Wien 2006, S.29-39. Menz, F., Stahl, H.: Handbuch Stakeholderkommunikation, Grundlagen – Sprache – Praxisbeispiele, ESV 2008. Schultz von Thun, F.: Miteinander Reden, Bände 1-3, Reinbek 2008. Watzlawick, P. et al.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, Bern 2011

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.1	Spezielle Botanik	PD Dr. Wesche
		Weitere Dozenten: Dr. Damm Dr. Otte Dr. Ritz
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul hat einen vertiefenden Eindruck in Biodiversitätsforschung bei Pflanzen und Pilzen zum Inhalt. Im Mittelpunkt stehen sammlungsbasierte Ansätze, die in kleinen Gruppen von Studierenden direkt in entsprechenden Sammlungen vermittelt werden. Die Studierenden erlernen dabei technische Aspekte wie Gewinnung von Sammlungsmaterial, Konservierung, Archivierung und Verfügbarmachung (Kataloge, Datenbanken). In einem zweiten Schritt werden sie tiefer in die Taxonomie ausgewählter Gruppen eingearbeitet.</p> <p>Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, Pflanzen- und Pilzarten in Sammlungen zu dokumentieren und wissen, wie diese Sammlungen zu kuratieren sind. Dazu gehört auch die Kenntnis der technischen Voraussetzungen. Sie haben gelernt, sich anhand von Sammlungsmaterial vertiefend in eine systematische Gruppe einzuarbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminar (1 SWS), Praktika (8 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.1 und 1.2 erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management eines von vier Wahlpflichtmodulen (a 10 LP), von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem Referat im Umfang von 30 Minuten (2) einer Belegarbeit im Umfang von 80 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.2	Spezielle terrestrische Zoologie	Prof. Ansorge
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul setzt sich mit der Taxonomie und Systematik aber auch mit der Biogeografie und Ökologie einer ausgewählten Tiergruppe im terrestrischen Bereich auseinander. In wissenschaftlichen Sammlungen mit direkter Zuordnung zu einem ausgewiesenen Sammlungskurator mit langjähriger taxonomischer Erfahrung wird ein entsprechendes Thema entweder organismenspezifisch (z. B. die Bearbeitung einer Gattung oder Familie von Tieren) oder stärker gemeinschafts-ökologisch (z. B. Erfassung einer Organismengruppe an einem oder vergleichend an mehreren Standorten) orientiert sein. Die Arbeit mit der Sammlung als Referenz in taxonomisch kritischen Fragen ist dabei von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, auch mit einer schwierigen taxonomischen Gruppe des Tierreichs zu arbeiten, die Bestimmung weitgehend selbstständig vorzunehmen, die Sammlungen bedarfsgerecht und strategisch zu nutzen, die Methoden der Objekterfassung im Freiland oder im Labor (z. B. verschiedene Extraktionsmethoden entsprechend der Organismengruppe) zu wählen und Fragestellungen der speziellen terrestrischen Zoologie wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, eine von ihnen selbst ausgewählte, auch schwierigere Gruppe von Tieren zu bestimmen und gegebenenfalls taxonomisch zu bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminar (1 SWS), Praktika (8 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Modulen M_BCM 1.1 und 1.2 erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management eines von vier Wahlpflichtmodulen (a 10 LP), von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> (1) einem Referat im Umfang von 30 Minuten (2) einer Belegarbeit im Umfang von 80 Stunden 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.3	Spezielle aquatische Zoologie	Prof. Xylander
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul setzt sich mit der Taxonomie und Systematik aber auch mit der Biogeografie und Ökologie einer ausgewählten Tiergruppe im aquatischen Bereich auseinander. In wissenschaftlichen Sammlungen mit direkter Zuordnung zu einem ausgewiesenen Sammlungskurator mit langjähriger taxonomischer Erfahrung wird ein entsprechendes Thema entweder organismenspezifisch (z. B. die Bearbeitung einer Gattung oder Familie von Tieren) oder stärker gemeinschaftsökologisch (z. B. Erfassung einer Organismengruppe an einem oder vergleichend an mehreren Standorten) orientiert sein. Die Arbeit mit der Sammlung als Referenz in taxonomisch kritischen Fragen ist dabei von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, auch mit einer schwierigen taxonomischen Gruppe des Tierreichs zu arbeiten, die Bestimmung weitgehend selbstständig vorzunehmen, die Sammlungen bedarfsgerecht und strategisch zu nutzen, die Methoden der Objekterfassung im Freiland oder im Labor (z. B. verschiedene Extraktionsmethoden entsprechend der Organismengruppe) zu wählen und Fragestellungen der speziellen aquatischen Zoologie wissenschaftlich zu bearbeiten. Abschließend werden die Studierenden in der Lage sein, eine von ihnen selbst ausgewählte, auch schwierigere Gruppe von Tieren zu bestimmen und gegebenenfalls taxonomisch zu bearbeiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminar (1 SWS), Praktika (8 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Modulen M_BCM 1.1 und 1.2 erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management eines von vier Wahlpflichtmodulen (a 10 LP), von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem Referat im Umfang von 30 Minuten (2) einer Belegarbeit im Umfang von 80 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 2.4	Geologie und Paläontologie	Dr. Tietz
		Weitere Dozenten: Dipl.-Geol. Jörg Büchner
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul hat einen vertiefenden Einblick in (a) die Petrographie, insbesondere die Nomenklatur und Bestimmung von Gesteinen und in die geochemischen Grundlagen, (b) die regionale Geologie Mitteleuropas, u.a. am Beispiel der Oberlausitz, (c) die Chemie und Mineralogie der Gesteinsverwitterung als Grundlage der Bodenbildung sowie (d) Prinzipien der Paläontologie zum Inhalt. Am Ende des Moduls haben die Studierenden ihre Kenntnisse zur Allgemeinen Geologie vertieft und erweitert, geologische Aufschlüsse kennengelernt, Procedere und Methoden der wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung geologischer bzw. paläontologischer Objekte sowie spezifische Präparationsmethoden kennengelernt und Erfahrung mit entsprechenden Sammlungen und spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen gesammelt.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (1 SWS), Praktika (8 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Modulen M_BCM 1.1 und 1.2 erworben wurden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management eines von vier Wahlpflichtmodulen (a 10 LP), von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem Referat im Umfang von 30 Minuten (2) einer Belegarbeit im Umfang von 80 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Mittel der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.1	Umweltrecht	Prof. Delakowitz
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des bürgerlichen Rechts und sind in der Lage, die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Sie verstehen die rechtlichen Grundprinzipien im Umweltrecht (Vorsorge-, Verursacher-, Gemeinlasten-, Kooperations-, Subsidiaritätsprinzip) und kennen die Rechtsquellen und Normierungsebenen (Umweltvölkerrecht, EU-Recht, Umweltrecht auf Bund-, Länder- und Kommunenebene). Die Studierenden sind vertraut mit internationalen Vereinbarungen mit Bezug zur Biodiversität. Sie sind in der Lage, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen anzuwenden. Ihnen sind außerdem die Grundzüge der Ermittlung einer Genehmigungsrelevanz/UVP-Pflicht umweltbezogener Vorhaben bekannt. Sie sind in der Lage, Genehmigungs- und UVP-Verfahren eigenständig durchzuführen bzw. daran mitzuwirken. Der rechtssichere Umgang mit Gefahrstoffen und der europäischen Chemikalienpolitik REACH gewährleistet den Studierenden die Grundlage zur Erstellung von Gefahrstoffkatastern und schutzniveaubezogenen Arbeitsplatzanalysen (gemäß GefStoffV). Die Studierenden sind in der Lage, Betriebsanweisungen zu formulieren und zu bewerten, Entsorgungskonzepte und -nachweise zu führen und sind entscheidungskompetent in umweltrechtlichen Fragestellungen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (4 SWS), Übung (1 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Modulen M_BCM 1.1 bis 1.4 sowie 1.6 erworben wurden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management eines von drei Wahlpflichtmodulen (a 5 LP), von denen eines zu wählen ist.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfungen bestanden sind. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Beck-Gesetzestexte im dtv, BGB (jeweils aktuelle Auflage) Skript BGB, Prof. Koch (jeweils aktuelle Auflage); Rüthers, Bernd, Allgemeiner Teil des BGB, 2006, C. H. Beck-Verlag Brox, Hans, Allgemeiner Teil des BGB, 2006, Carl-Heymann-Verlag Köhler, H., BGB Allgemeiner Teil, 2006, Verlag, C. H. Beck Beck-Texte im dtv (jeweils aktuelle Auflage): Umweltrecht SOMMER; P.; DELAKOWITZ; B. (2010): Umwelt- und arbeitsschutzrechtlicher Rahmen für Unternehmen. In: KRAMER, M. (Hrsg.): Integratives Umweltmanagement. Systemorientierte Zusammenhänge zwischen Politik, Recht, Management und Technik. Gabler/GWV Fachverlage Wiesbaden KOTULLA; M. (2014): Umweltrecht – Grundstrukturen und Fälle. Boorberg Verlag STORM; P.-Chr. (2013): Umweltrecht: Einführung. Erich Schmidt Verlag KLUTH; W.; SMEDDINCK; U. (Hrsg.) (2013): Umweltrecht. Ein Lehrbuch Springer Spektrum.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.2	Angewandte Ethik: Problemfelder	Prof. Aßländer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der philosophischen Ethik - Grundlagen der Angewandten Ethik - Medizinethik - Bioethik - Technikethik - Wissenschaftsethik - Evolutionäre Ethik - Ökologische Ethik - Politische Ethik - Wirtschaftsethik <p>Qualifikationsziele:</p> <p>1. Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der systematischen Stellung der Ethik innerhalb der Philosophie, deren Aufgabe und deren wichtigste Positionen - Unterscheidung von theoretischer und angewandter Ethik - Kenntnis der Systematik und der Methodik der Angewandten Ethik, Fähigkeit aktuelle Probleme den jeweiligen Ebenen zuzuordnen - Fähigkeit, ethische Methoden anhand von Beispielen anzuwenden. - Vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Themengebiet, das sich die Studierenden im Rahmen ihres Vortrags eigenständig erarbeiten <p>2. Fachunabhängige Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, ethische Methoden auf alltägliche Praxisfälle anzuwenden. - Studierende besitzen ein Verständnis für die moralischen Dimensionen menschlichen Handelns in verschiedenen lebenspraktischen Zusammenhängen. - Verbesserung der Präsentationstechniken - Fähigkeiten, sich Themengebiete eigenständig zu erarbeiten - Diskursfähigkeit 	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management eines von drei Wahlpflichtmodulen (a 5 LP), von denen eines zu wählen ist.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einem Referat im Umfang von 45 Minuten und (2) einer Belegarbeit im Umfang von 40 Stunden
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem ungewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.3	Strategisches Management	Prof. Löhr
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Modulinhalt sind die Grundlagen zum strategischen Management einschließlich der Genese des Strategieverständnisses. In diesem Zusammenhang werden Nachhaltigkeit, Ethik und Verantwortung thematisiert und mit Fragen zum Biodiversitätsmanagement verbunden. Neben dem strategischen Managementprozess und generischer Strategien spielt die Umwelt- und Ressourcenanalyse eine wichtige inhaltliche Rolle.</p> <p>Stakeholdermanagement, die Internationalisierung von Strategien, strategische Pläne und ihre Umsetzung (Balanced Scorecard), strategische Kontrolle und Wertkettenanalyse zu aktuellen Entwicklungen in Theorie und Praxis sind Themen in Fallstudien.</p> <p>Die Studierenden haben ein Verständnis für strategisches Management und seiner Rahmenbedingungen. Sie sind mit den systematischen Möglichkeiten und Grenzen einer strategischen Planung und Kontrolle in der globalen Moderne vertraut. Sie kennen die ökonomische als auch die gesellschaftliche und ökologische Verantwortung einer integrierten Unternehmensführung mit einer steigenden strategischen Bedeutung der Biodiversität. Die Studierenden können das methodische Instrumentarium zur Bewältigung der Aufgaben des strategischen Managements in der Praxis bewältigen. Sie sind besonders durch die Analyse von Fallstudien dazu befähigt, mit den anstehenden Problemen, Instrumenten und Lösungsansätzen strategischer Probleme umzugehen. Sie haben ein umfassendes Verständnis für die Theorie und Praxis des strategischen Managements im Sinne der UN PRME (Principles for Responsible Management Education) entwickelt. Daneben ist Ihr analytisches Denkvermögen, Ihre Fähigkeit zum Selbststudium und Ihr strategisches Denken aber auch Ihre Kreativität, Ihr Verantwortungsbewusstsein, Ihr Wertebewusstsein und Ihre Diskussionsfähigkeit gestärkt worden.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (4 SWS), Übung (1 SWS) und Selbststudium. Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in betriebswirtschaftlichem Rechnungswesen; Grundkenntnisse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management eines von drei Wahlpflichtmodulen (a 5 LP), von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Bea, F.X./Haas, J.: Strategisches Management, Stuttgart 2005 (UTB).</p> <p>Grant, R.: Contemporary Strategy Analysis, Blackwell Publishers 2007.</p> <p>Grant, R.: Cases to Contemporary Strategy Analysis, Blackwell Publishers 2007.</p> <p>Hahn, D./Taylor, B. (Hrsg.): Strategische Unternehmensplanung – Strategische Unternehmensführung, Berlin/Heidelberg 2006.</p> <p>Hax, A./Majluf, N.: Strategic Management, Englewood Cliffs 1984.</p> <p>Hitt, M.A./Freeman, R.E./Harrison, J.S. (Eds.): The Blackwell Handbook of Strategic Management, 2005</p> <p>Mintzberg, H.: The Rise and Fall of Strategic Planning: Reconceiving Roles for Planning, Plans, Planners, Free Press 1994.</p> <p>Mintzberg, H./Ahlstrand, B./Lampel, J.: Strategy Safari: A Guided Tour Through the Wilds of Strategic Management, Free Press 2005.</p> <p>Porter, M.: Wettbewerbsstrategie, Frankfurt a. M. 1983.</p> <p>Porter, M.: Wettbewerbsvorteile, Frankfurt a.M. 1986.</p> <p>Schreyögg, G.: Unternehmensstrategie. Grundfragen einer Theorie strategischer Unternehmensführung, Berlin/N.Y. 1984.</p> <p>Simon, H./von der Gathen, A.: Das große Handbuch der Strategieinstrumente. Alle Werkzeuge für eine erfolgreiche Unternehmensführung, Frankfurt/M. 2002.</p> <p>Steinmann, H./Schreyögg, G.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung, Wiesbaden 2005, S. 161 ff.</p> <p>Handbuch Biodiversitätsmanagement: http://www.business-and-biodiversity.de/handbuch/willkommen/</p>

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind (Hinweis: Eine Lehrveranstaltungsstunde hat einen tatsächlichen Umfang von 45 min.)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T		
Pflichtmodule						
M_BCM 1.1	Angewandte Ökologie	2/1/1/0/0/0 1xPL				5
M_BCM 1.2	Systematik und Taxonomie von Pflanzen und Pilzen	2,5/1,5/1/0/0/0 1xPL				5
M_BCM 1.3	Systematik und Taxonomie der Tiere	3/4/2/0/0/0 2xPL				10
M_BCM 1.4	Biochemische und analytische Aspekte organischer Diversität in Boden und Wasser	2,5/0/1/0/2/0 1xPL				5
M_BCM 1.5	Projektmanagement	2/2/0/0/0/0 2xPL				5
M_BCM 1.6	Spezielle Ökologie		2/0/1/6/0/0 2xPL			10
M_BCM 1.7	Sammlungen und Museen			2/2/0/0/4/0 1xPL		5
M_BCM 1.8	Sammlungen und genetische Forschung			1/1,5/0/1,5/0/0 1xPL		5
M_BCM 1.9	Mikrobielle Ökologie			2,5/1/0/0/0/0 1xPL		5
M_BCM 1.10	Entscheidungsorientiertes Management			0/0/2/0/0/0 2xPL		5
M_BCM 1.11	Interkulturelle Kommunikation und Stakeholderdialoge			2/2/2/0/0/0 2xPL		5
Wahlpflichtmodule⁺						
M_BCM 2.1	Spezielle Botanik		0/0/1/8/0/0 2xPL			10
M_BCM 2.2	Spezielle terrestrische Zoologie		0/0/1/8/0/0 2xPL			10
M_BCM 2.3	Spezielle aquatische Zoologie		0/0/1/8/0/0 2xPL			10

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T		
M_BCM 2.4	Geologie und Paläontologie		0/0/1/8/0/0 2xPL			10
M_BCM 3.1	Umweltrecht			4/0/1/0/0/0 1xPL		5
M_BCM 3.2	Angewandte Ethik: Problemfelder			0/0/2/0/0/0 2xPL		5
M_BCM 3.3	Strategisches Management			4/1/0/0/0/0 1xPL		5
					Master-Arbeit	27
					Kolloquium	3
Leistungspunkte		30	30	30	30	120

+ je 2 Wahlpflichtmodule a 10 LP und 1 Wahlpflichtmodul a 5 LP

LP Leistungspunkte

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

P Praktikum

Ex Exkursion (in Tagen)

T Tutorium

PVL Prüfungsvorleistung(en)

PL Prüfungsleistung(en)

Technische Universität Dresden

Internationales Hochschulinstitut Zittau

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management

Vom 02.04.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung

- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und

2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Der Studierende ist für die Teilnahme an den Modulprüfungen gemäß dem Studienablaufplan automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der individuellen Anmeldung und der Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Die Zulassung erfolgt
1. zu einer Modulprüfung aufgrund der Einschreibung bzw. Rückmeldung,
 2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
 3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

- (4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Biodiversity and Collection Management erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Seminararbeiten schließen auch den Nachweis der Kompetenz ein, die Ergebnisse mündlich schlüssig darzulegen und zu diskutieren (Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion), sofern dies in den Modulbeschreibungen ausgewiesen ist. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Belegarbeiten und Hausarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 300 Stunden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokolle, Praktikumsberichte und Moderationen.

(2) Protokolle sind formalisierte Berichte über Lehrinhalte, Praktikumsberichte über absolvierte Praktika. Durch eine Moderation soll der Studierende die Fähigkeit nachweisen eine wissenschaftliche Diskussion zu führen und zu leiten.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Wurde in der Master-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Master-Prüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch übliche Veröffentlichung am Internationalen Hochschulinstitut Zittau mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig (bestehensrelevante Prüfungsleistung). Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch). Dafür hat sich der Studierende selbst zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen beim Prüfungsamt anzumelden.

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich rechtzeitig bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Abs. 4 Satz 1.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Biodiversity and Collection Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau be-

stellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und 2. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Biodiversity and Collection Management. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in

die berufliche Praxis und Wissenschaft notwendigen gründlichen allgemeinen und speziellen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Biodiversity and Collection Management an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Hat er sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 zu benoten. Der Betreuer der Masterarbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung

eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Der Studierende muss seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und ggf. Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit und dem Kolloquium ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Angewandte Ökologie
2. Systematik und Taxonomie von Pflanzen und Pilzen
3. Systematik und Taxonomie der Tiere
4. Biochemische und analytische Aspekte organismischer Diversität in Boden und Wasser
5. Projektmanagement
6. Spezielle Ökologie
7. Sammlungen und Museen
8. Sammlungen und genetische Forschung
9. Mikrobielle Ökologie
10. Entscheidungsorientiertes Management
11. Interkulturelle Kommunikation und Stakeholderdialoge

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Spezielle Botanik
2. Spezielle terrestrische Zoologie
3. Spezielle aquatische Zoologie
4. Geologie und Paläontologie

von denen zwei zu wählen sind sowie

5. Umweltrecht
6. Strategisches Management
7. Angewandte Ethik: Problemfelder

wovon eins zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen, es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(2) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt wird, wenn es das Thema erfordert. Wird die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt, ist sie spätestens 4 Monate nach Abschluss der letzten Modulprüfung abzugeben.

(3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 12 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Kolloquium hat einen Umfang von 45 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 29 Master-Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 17.09.2014 und der Genehmigung des Rektorates vom 17.03.2015.

Dresden, den 02.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Studienordnung für das Teilfach Philosophie im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Vom 02.04.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 4 Inhalt des Studiums
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für das zweite Teilfach Philosophie des Bachelor-Studienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden. Sie ergänzt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 22.03.2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Ziele des Studiums**

(1) Das Studium des Teilfachs Philosophie vermittelt dem Studierenden einerseits eine breite philosophische Orientierung sowie fächerübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die er in verschiedenen Fächern und Disziplinen sowie auf veränderte und neue Berufsfelder anwenden kann. Andererseits werden für diejenigen Studierenden, die den entsprechenden Master-Studiengang absolviert, die dafür notwendigen methodischen und inhaltlichen, systematischen und historischen Grundlagen des Faches vermittelt.

(2) Der Studierende ist geübt in der Lektüre und Interpretation philosophischer Texte und verfügt über Kenntnisse bezüglich zentraler Begriffe, Methoden und Probleme der Theoretischen Philosophie, der formalen Logik und der Praktischen Philosophie sowie über grundlegende Überblickskenntnisse wichtiger Epochen, Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte. Er verfügt über vertiefte Kenntnisse von Einzeldisziplinen, konkreten Themenbereichen und Problemfeldern der Theoretischen Philosophie, der Praktischen Philosophie, der Philosophie der Technik, der Kultur und Religion. Der Studierende kann Epochen, Autoren und Problemfelder historisch einordnen, systematische und philosophiegeschichtliche Fragestellungen kritisch analysieren und beurteilen und ist mit grundlegenden Methoden der philosophischen Reflexion und Argumentation vertraut. Er ist in der Lage, philosophische Texte zu erschließen und zu diskutieren und selbst anspruchsvolle Texte zu schreiben. Der Studierende ist in der Lage zur selbstständigen Aneignung und problemorientierten Vertiefung der erworbenen Kenntnisse, so dass er mit Abschluss seines Studiums die Fähigkeit besitzt, seine erworbenen systematischen wie philosophiegeschichtlichen Kenntnisse exemplarisch und disziplinenübergreifend auf spezielle Problemfelder anzuwenden.

(3) Der Absolvent ist durch sein breites philosophisches Grundlagenwissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch seine Kompetenz zu Abstraktion und Transfer und seine argumentativen Fähigkeiten dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen im Archiv- und Bibliothekswesen, in der Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und der Medienarbeit und vielen anderen Bereichen zu bewältigen.

§ 3

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Teilfachs Philosophie umfasst sieben Pflichtmodule.

(2) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die detaillierte Auflistung der Module ist der Anlage 2 der Studienordnung für das Teilfach Philosophie des Bachelor-Studienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zu entnehmen.

§ 4

Inhalt des Studiums

Die Studieninhalte umfassen Kernbereiche der Philosophie. Hauptgegenstände sind die Geschichte der europäischen Philosophie in Form eines exemplarischen Überblicks über deren wichtigste Epochen von der Antike bis in die Gegenwart, die Theoretische Philosophie (je nach Schwerpunktsetzung Philosophische Logik, Semiotik, Sprachphilosophie, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie), die Praktische Philosophie (je nach Schwerpunktsetzung Ethik bzw. Moralphilosophie, Politische Philosophie oder Rechts- und Sozialphilosophie) sowie Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion. Ferner umfasst das Studium Methoden und die Arbeitstechniken des Faches.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 16.09.2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.03.2015.

Dresden, den 02.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PhF-Phil-PP	Philosophische Propädeutik	Professur für Theoretische Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine grundlegende Einführung in das Fach Philosophie und seine wichtigsten Disziplinen, wobei v. a. die systematische Vermittlung von Begriffen, Disziplinen und Theorien im Mittelpunkt steht. Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wichtigsten methodischen Fertigkeiten des Faches Philosophie anzuwenden, und beherrschen grundlegende Präsentationstechniken, Literaturrecherchen und sonstige Techniken und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie können wissenschaftliche Texte selbstständig erarbeiten, kritisch prüfen und angemessen präsentieren.</p> <p>Sie besitzen Grundkenntnisse der Logik, sind mit Formen und Problemen des philosophischen Argumentierens vertraut und haben einen Überblick über die Disziplinen und Themenbereiche der Theoretischen und der Praktischen Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesungen (6 SWS), • Tutorien (4 SWS), • Übung (2 SWS), • Proseminar (2 SWS) und • Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Soweit nicht vorhanden, wird der selbstständige Erwerb grundlegender Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in einem Tutorium oder durch ein Handbuch (z. B. Norbert Franck/Joachim Stary: „Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Eine praktische Anleitung“. Paderborn u.a. 2008) empfohlen.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelor-Studienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Grundlagen der Theoretischen Philosophie“, „Grundlagen der Praktischen Philosophie“ und „Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion“.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus jeweils einer Klausur im Umfang von 90 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Praktischen Philosophie, • zu den Grundzügen der Logik und • zur Theoretischen Philosophie. 	

Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 210 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.
Zugeordnete Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung „Grundzüge der Logik“ mit Übung, • Vorlesung „Einführung in die Praktische Philosophie“ mit Tutorium, • Vorlesung „Einführung in die Theoretische Philosophie“ mit Tutorium • ein Proseminar aus dem aktuellen Lehrveranstaltungsangebot.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PhF-Phil-ErgMG	Geschichte der Philosophie	Institutsmitarbeiter für Philosophiegeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine Einführung in die Geschichte der europäischen Philosophie in Form eines exemplarischen Überblicks über deren wichtigste Epochen von der Antike bis in die Gegenwart (z. B. Philosophie der Antike und des Mittelalters; Philosophie der frühen Neuzeit und der Aufklärung; Philosophie des Deutschen Idealismus und des 19. Jahrhunderts; Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart).</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel stellt die exemplarische Kenntnis wichtiger philosophischer Autoren und Werke der Philosophiegeschichte dar. Zudem besitzen die Studierenden die Fähigkeit, philosophische Autoren und Werke in ihrem historischen Zusammenhang zu verstehen. Durch dieses Modul vertiefen die Studierenden neben den inhaltlichen Kenntnissen auch ihre fachspezifischen methodischen Qualifikationen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls begreifen die Studierenden die zeitliche Abfolge der Philosophiegeschichte als eine Entwicklung von Problemstellungen und Lösungsvorschlägen, die auch das gegenwärtige Philosophieren prägen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwei Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie, die zwei verschiedenen historischen Epochen zugeordnet sind (2+2 SWS), • je ein Proseminar (2+2 SWS), das der jeweiligen Vorlesungen thematisch zugeordnet ist, und • Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Soweit nicht vorhanden, wird der selbstständige Erwerb grundlegender Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in einem Tutorium oder durch ein Handbuch (z. B. Norbert Franck/Joachim Stary: „Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Eine praktische Anleitung“. Paderborn u.a. 2008) empfohlen.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengängen Allgemeinbildende Schulen und Berufsbildende Schulen, Fach Ethik/Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelor-Studiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays in den beiden Proseminaren im Umfang von je 60 Stunden.</p>	

Credits und Noten	Durch das Modul werden 9 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PhF-Phil-ErgAM 1	Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Professur für Wissenschaftstheorie und Logik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Theoretischen Philosophie, z. B. Philosophische Logik, Semiotik, Sprachphilosophie, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten der Theoretischen Philosophie vertraut zu machen, sich mit wichtigen Problembereichen innerhalb der verschiedenen Disziplinen auseinander zu setzen und die Fähigkeiten und Fertigkeiten in der philosophischen Analyse und Argumentation zu erweitern.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Theoretischen Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminaren und/oder Vorlesungen (6 SWS) • Selbststudium. <p>Es müssen mindestens zwei Proseminare gewählt werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Teilfach des Bachelor-Studiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und • einem Referat oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 60 Stunden. <p>Die Prüfungsleistungen sind in verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit und der einfach gewichteten Note des Referats.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 210 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PhF-Phil-ErgAM 2	Grundlagen der Praktischen Philosophie	Lehrstuhl für Praktische Philosophie/Ethik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Praktischen Philosophie.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten aus der Ethik bzw. Moralphilosophie, aus der Politischen Philosophie oder der Rechts- und Sozialphilosophie vertraut zu machen. Außerdem erwerben sie gründliche Kenntnisse in den Bereichen der angewandten Ethik oder der Ethik in den Weltreligionen.</p> <p>Indem sie Texte selbstständig interpretieren und deren Probleme angemessen erörtern, verbinden sie systematische und historische Aspekte.</p> <p>In Auseinandersetzung mit den vermittelten Theorien üben sie die ethische Reflexion praktischer Problemstellungen. Dabei lernen sie, allgemeine Kategorien, Prinzipien oder Regeln auf konkrete Fälle anzuwenden.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Praktischen Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminaren und/oder Vorlesungen (6 SWS) und • Selbststudium. <p>Es müssen mindestens zwei Proseminare gewählt werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Praktischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Teilfach des Bachelor-Studiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und • einem Referat oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 60 Stunden. <p>Die Prüfungsleistungen sind in verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.</p>	

Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit und der einfach gewichteten Note des Referats.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 210 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen sowie auf die Vor- und Nacharbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PhF-Phil-ErgAM 3	Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion	Professur für Praktische Philosophie und Didaktik der Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine Einführung in ausgewählte Teildisziplinen, Themen und Problemstellungen der Philosophie der Technik, der Naturphilosophie, der Philosophie der Kultur und der Philosophie der Religion.</p> <p>In diesem Modul werden Querverbindungen zwischen verschiedenen Bereichen thematisiert: Mensch und Kultur, Mensch und Religion, Kultur und Kunst, Kultur und Technik, Mensch und Geschichte, Mensch und Natur usw. Indem die Studierenden Texte selbstständig interpretieren, erwerben sie die Fähigkeit, grundlegende Probleme dieser Teildisziplinen zu reflektieren.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, Texte aus den thematischen Bereichen der Philosophie der Technik oder der Naturphilosophie (z. B. Philosophie der Technik, Philosophie der Natur oder Technikethik) oder aus den thematischen Bereichen der Philosophie der Kultur und Religion (z. B. Philosophie der Kultur, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Religion, vergleichende Religionswissenschaft, Ästhetik, Philosophische Anthropologie) zu analysieren und zu beurteilen. Zudem können die im Modul „Geschichte der Philosophie“ erworbenen Kenntnisse erweitert werden, indem noch nicht studierte Bereiche angeeignet werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende inhaltliche Kenntnisse und methodische Kompetenzen im Themenbereich der Philosophie der Technik, der Philosophie der Kultur, der Philosophie der Religion oder der Geschichte der Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminaren und/oder Vorlesungen (6 SWS) und • Selbststudium. <p>Es müssen mindestens zwei Proseminare gewählt werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen sowie der Praktischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Teilfach des Bachelor-Studiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> • einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und • einem Referat oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit und der einfach gewichteten Note des Referats.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 210 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen sowie auf die Vor- und Nacharbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PhF-Phil-SM 1	Themen der Philosophie	Lehrstuhl für Theoretische Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung ist Inhalt des Moduls das vertiefende Studium bestimmter Gegenstandsbereiche sowie ausgewählter Begriffe, Probleme und Theorien entsprechend der Studienschwerpunktsetzungen der Studierenden.</p> <p>Die Studierenden wählen einen Schwerpunkt durch Wahl von zwei dem Modul zugeordneten Themen.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden zu befähigen, geeignete Themen disziplinenübergreifend zu bearbeiten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und kontextuellen Erfassung eines bestimmten Themas der Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminare (4 SWS) und • Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie, im Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelor-Studienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, Fach Ethik/Philosophie sowie im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit der Qualifizierungsrichtung Religion/Ethik.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Referat und • einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden. <p>Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.</p>	

Credits und Noten	Durch das Modul werden 9 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Note des Referats und der zweifach gewichteten Note der Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
PhF-Phil-SM 2	Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte	Professur für Praktische Philosophie/Ethik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung über Epochen der Philosophiegeschichte ist Inhalt des Moduls die vertiefende Lektüre ausgewählter klassischer philosophischer Werke im historischen Zusammenhang.</p> <p>Darüber hinaus soll in diesem Modul das Verständnis für die Genese philosophischer Probleme und deren Lösungen entwickelt und vertieft werden. Die Studierenden setzen einen Schwerpunkt durch Wahl eines dem Modul zugeordneten historisch orientierten Themas bzw. zweier im sachlichen Zusammenhang stehender Themen.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist die Fähigkeit des Verstehens philosophischer Theorien im Kontext ihrer geschichtlichen Entwicklung.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und problemgeschichtlich-kontextuellen Erfassung von Theorien und Fragestellungen der Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminare (4 SWS) und • das Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind im Kernbereich die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen der Aufbauphase vermittelt wurden.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie, im Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im zweiten Teilfach Philosophie des Bachelor-Studienganges Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> • einem Referat als unbenotete Prüfungsleistung und • einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 5 % aus der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil gehen die Noten der weiteren Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen ein.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Anlage 2
Studienablaufplan für das Teilfach Philosophie

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	C
		V/T/PS/S/HS/Ü	V/T/PS/S/HS/Ü	V/T/PS/S/HS/Ü	V/T/PS/S/HS/Ü	V/T/PS/S/HS/Ü	V/T/PS/S/HS/Ü	
PhF-Phil-PP	Philosophische Propädeutik	4/4/0/0/0/0 (8) 2xPL	2/0/2/0/0/2 (6) PL					14
PhF-Phil-ErgMG	Geschichte der Philosophie	2/0/2/0/0/0 (4) PL	2/0/2/0/0/0 (5) PL					9
PhF-Phil-ErgAM 1	Grundlagen der Theoretischen Philosophie			0/0/4/0/0/0 (5) PL	0/0/2/0/0/0* (5) PL			10
					2/0/0/0/0/0* (5) PL			
PhF-Phil-ErgAM 2	Grundlagen der Praktischen Philosophie			0/0/4/0/0/0 (5) PL	0/0/2/0/0/0* (5) PL			10
					2/0/0/0/0/0* (5) PL			
PhF-Phil-ErgAM 3	Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion			0/0/4/0/0/0 (5) PL	0/0/2/0/0/0* (5) PL			10
					2/0/0/0/0/0* (5) PL			

PhF-Phil-SM 1	Themen der Philosophie					0/0/0/0/2/0 (5) PL	0/0/0/0/2/0 (4) PL	9
PhF-Phil-SM 2	Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte					0/0/0/0/2/0 (4) PL	0/0/0/0/2/0 (4) PL	8
	Summe Credits Teilfach Geschichte	12	11	15	15	9	8	70

* Nach Wahl des Studierenden Vorlesung oder Proseminar.

HS Hauptseminar
C Credits
PL Prüfungsleistung
PS Proseminar
S Seminar
T Tutorium
Ü Übung
V Vorlesung

Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden durch die Innenrevision der Technischen Universität Dresden

Vom 02.04.2015

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Inhalt und Zeitpunkt der Vorlage der Jahresrechnung
- § 2 Prüfungsgrundsätze
- § 3 Prüfbericht
- § 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 17.03.2015 beschlossen. Der Beschluss erfolgt gemäß § 29 Abs. 4 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG).

Präambel

Die Studentenschaft verfügt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über ein eigenes Finanzwesen. Gemäß § 29 Abs. 4 SächsHSFG obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Innenrevision der Hochschule. Grundlage der Prüfung sind die §§ 41 ff. der Finanzordnung der Studentenschaft der TU Dresden. Das Finanzwesen der Studentenschaft wird nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Diese Ordnung regelt die Verfahrensweise der Prüfungsdurchführung.

§ 1

Inhalt und Zeitpunkt der Vorlage der Jahresrechnung

Die Studentenschaft legt der Innenrevision ihre Jahresrechnung in angemessener Frist, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, zur Prüfung vor. Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres regelt die Studentenschaft in ihrer Finanzordnung. Danach beginnt das Wirtschaftsjahr mit dem Sommersemester und endet mit Ablauf des darauffolgenden Wintersemesters. Zur Jahresrechnung gehören mindestens folgende Unterlagen:

- Eröffnungs- und Abschlussbilanz einschließlich der GuV
- Anlagenspiegel, Summen- und Saldenlisten
- Jahresabschlussbericht einschließlich der Übersichten über das Vermögen und die durchgeführten Finanzprüfungen der Fachschaften
- Buchhaltungs-, Bank- und Kassenunterlagen einschließlich aller begründenden Unterlagen im Original

§ 2

Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den Grundsätzen des SächsHSFG, der sächsischen Haushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften, den Buchführungsregeln des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie auf der Grundlage der Ordnungen der Studentenschaft in den Räumen der Studentenschaft. Die Innenrevision prüft die Jahresrechnung rechnerisch, sachlich und formell. Sie behält sich vor, auch die Jahresrechnung der Fachschaften zu prüfen. Eine Stichprobenprüfung ist zugelassen. Diese sollte jedoch mindestens 20 v.H. aller Zahlungsvorfälle umfassen.

§ 3

Prüfbericht

Die Innenrevision führt mit Vertretern des Studentenrates auf der Grundlage eines vorläufigen Prüfberichtes ein Abschlussgespräch durch. Im Anschluss daran wird der endgültige Prüfbericht erstellt. Der Studentenrat ist verpflichtet, in schriftlicher Form auf Beanstandungen und Folgerungen im Prüfbericht Stellung zu nehmen. Der Prüfbericht der Innenrevision und die schriftliche Stellungnahme des Studentenrates werden dem Rektorat zur Kenntnis bzw. weiteren Entscheidung vorgelegt.

§4
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 02.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Elektrotechnik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 17.04.2015

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Elektrotechnik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet Elektrotechnik oder angrenzender Gebiete nachweist und
2. die Eignungsprüfung gemäß § 6 bestanden hat.

(3) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Elektrotechnik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Elektrotechnik ist das Bestehen der Eignungsprüfung nach dieser Ordnung.

(4) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

(5) War der Studienbewerber im gleichen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert, erfolgt nach § 6 Abs. 8 Satz 1 der Immatrikulationsordnung der TU Dresden die Immatrikulation von Amts wegen in das entsprechend der bereits zurückgelegten Studienzeit nächst höhere Fachsemester. Abweichend von § 2 Abs. 2 entfällt in diesem Fall die Eignungsprüfung gemäß § 6. Die Prüfung, ob es sich um einen gleichen Studiengang handelt, erfolgt durch den Zugangsausschuss nach § 3 im Zuge des Eignungsfeststellungsverfahrens. Für Studienbewerber anderer Studiengänge gilt § 2 Abs. 2 uneingeschränkt.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Zugangsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs Elektrotechnik. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung

und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars nach Immatrikulationsordnung und des Anmeldeformulars nach § 4 Abs. 2 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfordert eine formgebundene Anmeldung bis zum 30.4. des Jahres an

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Master-Studiengang Elektrotechnik
01062 Dresden
Germany

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses, ggf. mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule vorzulegen, ggf. mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

Ohne vollständige, form- oder fristgerechte Anmeldung ist die Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

Die besondere Eignung für den Master-Studiengang Elektrotechnik gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik liegt vor, wenn die Eignungsprüfung nach § 6 bestanden wurde.

§ 6

Eignungsprüfung

(1) Ziel der Eignungsprüfung ist es, die besondere Eignung für den Master-Studiengang Elektrotechnik nachzuweisen.

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt in Form einer schriftlichen Klausurarbeit im Umfang von 240 Minuten in deutscher Sprache.

(3) Ort und Termin der Eignungsprüfung werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung fakultätsüblich bekannt gegeben. In der Regel findet die Eignungsprüfung in den letzten zwei Wochen im Mai statt.

(4) Eine Abmeldung von der Prüfung ist bis zum Beginn der Prüfung jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung muss schriftlich an die in § 4 Abs. 1 genannte Adresse erfolgen.

(5) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Kompetenzen, wie sie z. B. in den Modulen „Algebraische und analytische Grundlagen“, „Mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung“, „Funktionentheorie“, „Part. DGL + Wahrscheinlichkeitstheorie“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Elektrische und magnetische Felder“, „Dynamische Netzwerke“, „Systemtheorie“, „Automatisierungs- und Messtechnik“, „Elektroenergietechnik“, „Geräteentwicklung“, „Technologien und Bauelemente der Mikroelektronik“, „Nachrichtentechnik“ und „Schaltungstechnik“ des Diplomstudiengangs Elektrotechnik erworben werden können.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus den sechs Teilen

1. Grundlagen,
2. Automatisierungstechnik,
3. Elektrische Energietechnik,
4. Gerätetechnik,
5. Informationstechnik und
6. Mikroelektronik.

Ein Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 40 Prozent der erreichbaren Punkte dieses Teiles erreicht wurden. Notwendig zum Bestehen der Prüfung ist in jedem Fall das Bestehen des Teils „Grundlagen“. Zusätzlich müssen vier der fünf übrigen Teile bestanden werden.

(7) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsprüfung, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins und die Prüfung wird als „nicht bestanden“ gewertet.

(8) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(9) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Besteht der Studienbewerber die Eignungsprüfung nach § 6, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Elektrotechnik.

(2) Besteht der Studienbewerber die Eignungsprüfung nach § 6 nicht, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) Die Bescheide sollen maximal vier Wochen nach der Eignungsprüfung versandt werden.
- (4) Elektronische Bescheide ohne Signatur sind zulässig.

§ 8 Übergangsregelung

Eignungsfeststellungsverfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher gültigen Eignungsfeststellungsordnung begonnen wurden, können gemäß der bisher gültigen Regelungen noch bis zum 30.09.2015 abgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Veröffentlichung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen wird die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Elektrotechnik vom 20.04.2012 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden vom 21.01.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 24.03.2015.

Dresden, den 17.04.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen